



## Wichtige Hinweise

### zur Ausbildung der Rechtsreferendare in der öffentlichen Verwaltung

(Stand: März 2012)

#### 1. Ausbildungsstellen

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes bei der öffentlichen Verwaltung:

- Die Referendare werden **4 Monate** bei einem Landratsamt, bei einer Gemeinde, die mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt beschäftigt, bei der Regierung der Oberpfalz oder beim Bezirk Oberpfalz ausgebildet (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO).
- Sofern Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen kann dem Referendar auf Antrag genehmigt werden, **die letzten beiden Monate** dieses Ausbildungsabschnitts beim Verwaltungsgericht abzuleisten (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

Zuteilungswünsche können jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität berücksichtigt werden.

Auf die alternativen Möglichkeiten der Ausbildungsgestaltung nach § 48 Abs. 4 Sätze 2 und 3 JAPO wird hingewiesen.

Der Ausbilder wird sich bzgl. des Dienstantrittstermins mit Ihnen in Verbindung setzen. (Sollte dies unterbleiben, haben Sie von sich aus mit ihm Kontakt aufzunehmen.)

Sie sind verpflichtet, sich entsprechend den Anordnungen des jeweiligen Ausbilders in der Ausbildungsstelle einzufinden. Die zugeteilten Aufgaben und Arbeiten müssen fristgerecht erledigt werden.

#### 2. Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung

Folgende Arbeitsgemeinschaften bei der Regierung der Oberpfalz sind zu besuchen:

- Während der Ausbildung bei der Justiz (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAPO): Die sog. **justizbegleitende Arbeitsgemeinschaft** (insgesamt 6 Termine).
- Während der gesamten Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO) sowie während der ersten 3 Monate der Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO): Die **Arbeitsgemeinschaft 2**, die in die Arbeitsgemeinschaften 2.1 und 2.2 aufgeteilt ist (insgesamt 7 Monate).
- In den Monaten 4 bis 8 während der Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung: Die **Arbeitsgemeinschaft 3B** (ca. 5 Monate).
- Während des Pflichtwahlpraktikums (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO) bis zur mündlichen Prüfung: Die **Arbeitsgemeinschaft 4**, sofern eine Arbeitsgemeinschaft im gewählten Berufsfeld angeboten wird (3 Monate).

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften geht jedem anderen Dienst vor. In den Arbeitsgemeinschaften werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich jede Referendarin/jeder Referendar einzutragen hat. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies **unverzüglich schriftlich**, unter Angabe von Gründen, der Regierung der Oberpfalz - Referendargeschäftsstelle - mitzuteilen (zur Verhinderung wegen Krankheit siehe unter 8.; zur Verhinderung bei Pflichtklausuren siehe unter 5.).

### **3. Einführungs-, Steuerrechts- und Europarechtslehrgänge**

Während des 6-tägigen Einführungslehrgangs (§ 50 Abs. 1 Satz 1 JAPO), während des 10-tägigen Steuerrechtslehrgangs mit anschließender Klausur und während des 2-tägigen Europarechtslehrgangs (§ 50 Abs. 1 Satz 3 JAPO) sind Sie von einer Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Justiz und der Verwaltung sowie vom Dienst bei Ihrer Ausbildungsstelle befreit.

**Erholungsurlaub kann während der Lehrgänge (einschließlich des Termins für die Steuerrechtsklausur) grundsätzlich nicht gewährt werden.**

### **4. Wahl der Ausbildungsstelle für den Ausbildungsabschnitt "Rechtsanwalt"**

Die Ausbildungszusage der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes zu einer Ausbildung im Ausbildungsabschnitt "Rechtsanwalt" (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) ist gemäß Terminmitteilung der Justiz bei der Regierung der Oberpfalz - Referendargeschäftsstelle - vorzulegen.

Der Vordruck für die Ausbildungszusage der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und ein einschlägiges Merkblatt sind im Internet abrufbar unter:

[www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/studiosi/02026/index.php](http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/studiosi/02026/index.php).

### **5. Klausuren**

- Die Arbeitsgemeinschaft 2 wird in zwei Abschnitten abgehalten (AG 2.1 und AG 2.2). Es werden pro Abschnitt jeweils zwei Klausuren geschrieben. Mindestens jeweils eine dieser Klausuren muss bearbeitet und zur Bewertung abgegeben werden (Pflichtklausur). Die Klausurnoten fließen in das Zeugnis des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ein.
- Zusätzlich sind Pflichtklausuren die Steuerrechtsklausur und die beiden öffentlich-rechtlichen Klausuren der Intensivwoche. Die Steuerrechtsklausur zählt zur AG 2.1 und die Klausuren der Intensivwoche zur AG 2.2. Die Noten fließen ebenfalls in das jeweilige Zeugnis ein.
- In der Arbeitsgemeinschaft 3B werden ebenfalls vier Klausuren geschrieben; mindestens zwei der Klausuren sind zu bearbeiten und zur Bewertung abzugeben (Pflichtklausuren).

Grundsätzlich muss jede Klausur in den Arbeitsgemeinschaften 2 und 3B mitgeschrieben werden, da die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften obligatorisch ist (siehe oben 2.). Soweit es sich dabei nicht um Pflichtklausuren im obigen Sinne handelt (vgl. die Hervorhebungen), gelten die allgemeinen Regelungen über die Anwesenheit bei den Arbeitsgemeinschaften (vgl. insbesondere unten 7. und 8.). Ist danach die Nichtbearbeitung nicht genügend entschuldigt bzw. gerechtfertigt (z.B. unverzügliche Krankmeldung, Urlaub), so muss die jeweilige Klausur mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden.

Für Pflichtklausuren gelten verschärfte Anforderungen an die genügende Rechtfertigung bzw. Entschuldigung einer Nichtbearbeitung. Wird eine Klausur der Intensivwoche oder die Steuerrechtsklausur nicht bearbeitet und zur Bewertung abgegeben oder wird in den Arbeitsgemeinschaften 2.1, 2.2. oder 3B die jeweils geforderte Mindestanzahl von zu bearbeiteten Klausuren (vgl. oben) wegen der Nichtbearbeitung von Klausuren nicht erreicht, so kann auch Erholungsurlaub nicht als genügende Rechtfertigung anerkannt werden (siehe auch unten 7.). Kann eine solche Klausur wegen Krankheit nicht bearbeitet werden, ist zur genügenden Entschuldigung neben der unverzüglichen Krankmeldung auch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich (siehe auch unter 8.). Es ist daher unbedingt zu empfehlen, bei der Urlaubsplanung alle Klausurtermine zu berücksichtigen.

## **6. Pflichtwahlpraktikum (§ 49 JAPO)**

### **a. Zuständigkeit**

Für die Organisation der Arbeitsgemeinschaften und für die Zuweisung zur gewählten Ausbildungsstelle ist

- in den Berufsfeldern 1 (Justiz), 3 (Anwaltschaft) und 6 (Internationales Recht und Europarecht) der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg,
- in den Berufsfeldern 2 (Verwaltung), 4 (Wirtschaft), 5 (Arbeits- und Sozialrecht) und 7 (Steuerrecht) die Regierung der Oberpfalz zuständig.

### **b. Wahl der Ausbildungsstelle**

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 JAPO wurden in Nr. 1.6 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28.04.2005 verschiedene Ausbildungsstellen für das Pflichtwahlpraktikum allgemein zugelassen. Eine Liste dieser Ausbildungsstellen findet sich im Internet unter [www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/referendare/](http://www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/referendare/). Unter der gleichen Internetadresse besteht die Möglichkeit, mit Hilfe einer Suchfunktion weitere nach § 49 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 JAPO allgemein zugelassene Ausbildungsstellen zu ermitteln.

Soweit eine Stelle gewählt wird, die nicht schon aufgrund der genannten Vorschriften allgemein zugelassen ist, sind mit der Wahlerklärung auch Unterlagen vorzulegen, aus denen sich das Vorliegen der in § 49 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 JAPO geforderten Voraussetzungen für eine Zulassung für den Einzelfall ergibt. In der Regel wird eine entsprechende Erklärung der gewählten Ausbildungsstelle genügen, in der

- der Arbeitsplatz,
- der Betreuer bzw. Verantwortliche für die Ausbildung (Assessor) sowie
- der Ausbildungsplan

gesondert aufgeführt werden und aus der sich ergibt, dass eine sachgerechte (insb. *dem jeweiligen Berufsfeld entsprechende*) Ausbildung gewährleistet ist.

Das Pflichtwahlpraktikum soll grundsätzlich nicht bei einer Stelle abgeleistet werden, bei der schon eine Pflichtausbildung absolviert wurde.

Für die Erklärung über die Wahl der Ausbildungsstelle ist ein Vordruck zu verwenden, in dem die Ausbildungsstelle - auch soweit es sich um eine nach § 49 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 Alt. 1

JAPO allgemein zugelassene Stelle handelt - grundsätzlich eine Ausbildungszusage abzugeben hat (davon ausgenommen sind lediglich folgende Ausbildungsstellen: Amts- und Landgerichte im OLG-Bezirk Nürnberg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgericht Regensburg, Arbeitsgericht Regensburg, Sozialgericht Regensburg, Regierung der Oberpfalz, und Finanzamt Regensburg; die Plätze beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof werden im Rahmen der auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Kontingente von der Regierung der Oberpfalz verwaltet).

Das Formular für die Ausbildungszusage ist im Internet abrufbar:

- für die Berufsfelder 1 (Justiz), 3 (Anwaltschaft) und 6 (Internationales Recht und Europarecht) unter [www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/studiosi/02029/index.php](http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/studiosi/02029/index.php),
- für die Berufsfelder 2 (Verwaltung), 4 (Wirtschaft), 5 (Arbeits- und Sozialrecht) und 7 (Steuerrecht) unter [www.ropf.de/leistungen/ausbildung/rechtsref/rechtsref.htm](http://www.ropf.de/leistungen/ausbildung/rechtsref/rechtsref.htm).

Das Formular ist bis spätestens vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums (gesetzliche Frist, Art. 49 IV 1 JAPO!)

- für die Berufsfelder 1 (Justiz), 3 (Anwaltschaft) und 6 (Internationales Recht und Europarecht) beim OLG Nürnberg,
- für die Berufsfelder 2 (Verwaltung), 4 (Wirtschaft), 5 (Arbeits- und Sozialrecht) und 7 (Steuerrecht) bei der Regierung der Oberpfalz – Referendargeschäftsstelle ausgefüllt vorzulegen.

Da das Einholen der Ausbildungszusage der gewählten Stelle erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen kann, wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig um die Zusage der Ausbildungsstelle zu bemühen.

Sofern es sich bei der Ausbildungsstelle für das Pflichtwahlpraktikum um eine Stelle im Ausland handelt, ist für die Zeit im Anschluss an das 3-monatige Pflichtwahlpraktikum bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (i.d.R. also bis zur mündlichen Prüfung) noch eine inländische Ausbildungsstelle zu benennen; auch für diese ist ein weiteres Formular einer Ausbildungszusage zusammen mit dem Formular für die Ausbildungsstelle im Pflichtwahlpraktikum abzugeben (zur Abrufbarkeit im Internet s.o.).

Im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums ist die auf die jeweilige Wahlfachgruppe bezogene Arbeitsgemeinschaft zu besuchen, sofern eine solche zustande kommt.

### **c. Wahl des Berufsfeldes für das Examen**

Die Erklärung über die Wahl des jeweiligen Berufsfeldes für die mündliche Prüfung einschließlich einer Wiederholung ist in einem eigenen Formular des OLG Nürnberg gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts abzugeben. Eine Änderung, die nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums und nur aus wichtigem Grund möglich ist (§ 49 Abs. 4 Satz 2 JAPO), ist ebenfalls gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erklären (ein Abdruck des Änderungsgesuchs ist auch der Regierung der Oberpfalz vorzulegen); dabei ist darzulegen, welcher wichtige Grund für die Änderung besteht.

## **7. Erholungsurlaub**

Für die Bewilligung von Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Freistellung nach § 2a AzV (nur ganztägig) ist während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO) und während des Pflichtwahlpraktikums für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 die Regierung der Oberpfalz zuständig.

Die entsprechenden Anträge sind der Regierung der Oberpfalz - Referendargeschäftsstelle - unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen (bei Urlaub in der Regel mindestens zwei Wochen vor geplantem Urlaubsbeginn).

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass während der Lehrgänge Erholungsurlaub grundsätzlich nicht genehmigt wird (siehe schon unter 3.), und dass für fehlende Pflichtklausuren auch genehmigter Erholungsurlaub nicht als genügende Entschuldigung anerkannt wird (siehe schon unter 5.).

Erholungsurlaub für weniger als drei zusammenhängende Arbeitstage kann nur ausnahmsweise aus triftigen Gründen gewährt werden. Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel der Dauer des Abschnitts nicht übersteigen.

Grundsätzlich verfällt Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres eingebracht ist; in besonderen Einzelfällen kann diese Frist auf Antrag angemessen verlängert werden (§ 10 Abs. 1 UrIV).

Der Erholungsurlaub beträgt bezogen auf ein volles Kalenderjahr 26 Arbeitstage vor vollendetem 30. Lebensjahr und 29 Arbeitstage ab dem vollendeten 30. Lebensjahr.

## **8. Dienstunfähigkeit wegen Krankheit**

Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist unverzüglich sowohl der Ausbildungsstelle als auch der Referendargeschäftsstelle mitzuteilen. Diese Anzeige soll schriftlich unter Angabe des Namens und unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Krankheit erfolgen. Die Anzeige der Erkrankung muss spätestens am auf den Beginn der Erkrankung folgenden Arbeitstag vorliegen (§ 21 Abs. 1 UrIV). Wird die Erkrankung am Tage des Beginns der Dienstunfähigkeit telefonisch angezeigt, so kann die schriftliche Anzeige unter Verwendung des entsprechenden Vordruckblattes binnen Wochenfrist nachgereicht werden.

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am vierten Kalendertag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Attest vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen (§ 19 Abs. 2 UrIV).

Bei Erkrankungen während des Einführungs-, des Steuerrechts- (einschließlich des Termins für die Steuerrechtsklausur) oder des Europarechtslehrgangs ist ein ärztliches Attest bereits bei eintägiger Dienstunfähigkeit vorzulegen!

### Beachte:

- Bei mehr als dreimaliger eintägiger Erkrankung an einem Arbeitsgemeinschaftstag wird regelmäßig für die Zukunft Attestpflicht ab dem ersten Tag der Erkrankung angeordnet.
- Wegen der Attestpflicht im Falle einer Nichtteilnahme an Pflichtklausuren wegen Krankheit vgl. schon oben 5.

## **9. Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen (vgl. § 50 Abs. 2 JAPO) zum Verlust der Unterhaltsbeihilfe für die Zeit des Fernbleibens führt (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Satz 4 SiGjurVD, Art. 9 BayBesG).

## **10. Änderung in den persönlichen Verhältnissen**

Eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Wohnungswechsel, Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt von Kindern) ist auf dem Dienstweg, d.h. über die Ausbildungsstelle und die Regierung der Oberpfalz - Referendargeschäftsstelle -, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzuzeigen.

## **11. Fahrkostenerstattung**

Referendarinnen und Referendare können Fahrkostenersatz erhalten, wenn sie an einem anderen Ort als ihrem Wohnort und Einstellungsort Dienst leisten. Maßgeblich ist insoweit das Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 km von der Dienststelle entfernt ist (§ 1 Abs. 3 S. 1 Bayer. Trennungsgeldverordnung - BayTGV, Art. 4 Abs. 3 Bayer. Umzugskostengesetz - BayUKG). Es gibt zwei Arten von Fahrkostenersatz, nämlich:

### a) nach dem **Bayer. Reisekostengesetz:**

- Für Fahrten zu Arbeitsgemeinschaften,
- für Fahrten zum erstmaligen Dienstantritt bei einer Ausbildungsstation (z.B. Landratsamt) sowie zur ersten Veranstaltung eines Blocklehrgangs (Lehrgang, der mehr als zwei zusammenhängende Tage dauert; z.B. Steuerrechtslehrgang) und
- für die letzte Fahrt zur Ausbildungsstation sowie die letzte Fahrt zu einem Blocklehrgang

### b) nach der **Bayer. Trennungsgeldverordnung:**

Für alle weiteren Fahrten zur Ausbildungsstation und zu Block-Lehrgängen, sofern der eigene Hausstand nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt.

Auslagen, die bei der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften am Ausbildungsort oder Wohnort entstehen, werden nicht erstattet.

Wird jedoch für die Fahrten zum Ausbildungsort bzw. zu Blocklehrgängen Trennungsgeld gewährt, so müssen die erste und die letzte Fahrt zur Ausbildungsstelle bzw. zum Lehrgang (= Reisekosten), zusammen mit den weiteren Fahrten (= Trennungsgeld) in der Trennungsgeldabrechnung geltend gemacht werden.

Der Trennungsgeldabrechnung ist eine Kopie des Zuweisungsschreibens beizulegen, in dem die Gewährung von Trennungsgeld beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zugesagt worden ist.

**Für die Abrechnung bedeutet das konkret:**

- Ein **Reisekostenantragsformular** ist auszufüllen bei der Geltendmachung von Fahrkosten zur Arbeitsgemeinschaft und zum Europarechtslehrgang (keine Block-Veranstaltung).
- Ein **Trennungsgeldantragsformular** ist auszufüllen bei Geltendmachung von Fahrkosten zur Ausbildungsstelle (z.B. Landratsamt), zum Einführungslehrgang sowie zum Steuerrechtslehrgang. Dabei ist auch die erste und letzte Fahrt einzutragen. Das zuständige Landesamt für Finanzen berechnet diese beiden Fahrten dann als Reisekosten.

Reisekosten- und Trennungsgeldanträge liegen vor der Referendargeschäftsstelle der Regierung der Oberpfalz aus. Sie sind ferner über das Internet abrufbar unter [www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx](http://www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx).

Die Anträge werden abgerechnet vom  
**Landesamt für Finanzen**  
**Dienststelle Regensburg**  
**Bearbeitungsstelle Weiden**  
**Postfach 2753**  
**92617 Weiden.**

In der Referendargeschäftsstelle der Regierung der Oberpfalz werden diese aber gerne entgegenommen und für Sie weitergeleitet.

Die Ansprüche auf Trennungsgeld und Reisekosten erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten bei der Abrechnungsstelle schriftlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 BayTGV, Art. 3 Abs. 5 BayRKG)!

Nähere Einzelheiten zur Reisekostenvergütung und zum Trennungsgeld können Sie dem beigefügten Hinweisblatt des Landesamts für Finanzen (LfF) entnehmen. Die LfF-Hinweise können Sie ferner über die Homepage der Regierung der Oberpfalz herunterladen, unter [www.ropf.de/leistungen/ausbildung/rechtsref/rechtsref.htm](http://www.ropf.de/leistungen/ausbildung/rechtsref/rechtsref.htm).

## **12. Bibliothek**

Die Bibliothek der Regierung der Oberpfalz befindet sich im Gebäude A, Zimmer 105 (Emmeramsplatz 8) und kann von den Rechtsreferendaren benutzt werden. Da es sich um eine Präsenzbibliothek handelt, ist eine Ausleihe nicht möglich.

## **13. Schwarzes Brett/Vordrucke**

Aktuelle Hinweise und sonstige Bekanntmachungen finden Sie am "Schwarzen Brett" vor der Referendargeschäftsstelle. Bitte informieren Sie sich dort regelmäßig über wichtige Informationen.

Dort liegen auch die am häufigsten zu verwendenden Vordrucke (Urlaubsantrag, Krankmeldung usw.) aus.

## 14. Internet

Informationen und Hinweise zur Ausbildung der Rechtsreferendare bei der Regierung der Oberpfalz können auch im Internet auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden ([www.ropf.de/leistungen/ausbildung/rechtsref/rechtsref.htm](http://www.ropf.de/leistungen/ausbildung/rechtsref/rechtsref.htm)).

## 15. Ausbildungsleiter

RR Jens Johannsen  
Zi.-Nr. A 125 (Emmeramsplatz 8)  
Tel. 0941/5680-184  
[jens.johannsen@reg-opf.bayern.de](mailto:jens.johannsen@reg-opf.bayern.de)

## 16. Referendargeschäftsstelle

Frau Claudia Lell  
Zi.-Nr. A 123 (Emmeramsplatz 8)  
Tel. 0941/5680-185

Frau Karin Wrana  
Zi.-Nr. A 123 (Emmeramsplatz 8)  
Tel. 0941/5680-186

**Fax:** 0941/5680-187

**E-Mail:** [referendarausbildung@reg-opf.bayern.de](mailto:referendarausbildung@reg-opf.bayern.de)

### **Öffnungszeiten der Referendargeschäftsstelle:**

**Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**und**

**Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr**